



Clemens Baumgärtner
Referent für Arbeit und
Wirtschaft

I.

An den Vorsitzenden
des Bezirksausschusses 23 –
Allach-Untermenzing
Herrn Pascal Fuckerieder
Landsberger Straße 486
81241 München

Datum
27.08.2021

Stadtwerke Graffiti

Antrag Nr. 20-26 / B 02482 des Bezirksausschusses
des 23. Stadtbezirks vom 09.06.2021

Sehr geehrter Herr Fuckerieder,

der Bezirksausschuss beantragte am 09.06.2021, dass im Bezirk Allach-Untermenzing die technischen Anlagen der Stadtwerke München GmbH zusammen mit Streetart-Künstlern, Jugendeinrichtungen und Schulen aus dem Stadtteil aufgewertet werden und somit zu einem schöneren Stadtbild beitragen.

Es handelt sich um eine laufende Angelegenheit im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung. Zuständig ist daher der Oberbürgermeister, der mein Referat mit der Beantwortung beauftragt hat.

Ich habe die Stadtwerke München GmbH um Stellungnahme gebeten, die Folgendes mitgeteilt hat:

„Einer künstlerischen Gestaltung stehen wir als Netzbetreiber SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG grundsätzlich sehr positiv gegenüber. Evtl. Kosten für die künstlerische Gestaltung bzw. das Material werden jedoch nicht durch die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG getragen.“

Mit dem designierten Künstler wird unsererseits eine vertragliche Vereinbarung geschlossen, in der Weiteres geregelt ist. Unsere Muster-Vereinbarung liegt als Anlage bei. Ebenso ist eine Vor-Ort-Begehung mit einem Fachkollegen der SWM Infrastruktur obligatorisch. In diesem Termin wird insbesondere geklärt, wie eine Gefährdung durch die Anlage im Zuge der Gestaltung ausgeschlossen werden kann.

Herzog-Wilhelm-Str. 15
80331 München
Telefon: 089 233-27514
Telefax: 089 233-21136

H. R. S.

Gerne stehen wir Ihnen bzw. dem Bezirksausschuss 23 für weitere Rückfragen zur Verfügung. In konkreten Gestaltungsanliegen kann unser Mitarbeiter, Herr _____ n (Tel. 089-2361-2066, _____@swm-infrastruktur.de) tatkräftig unterstützen.“

Ich hoffe, dass Ihrem Anliegen mit dieser Rückmeldung der Stadtwerke München GmbH Rechnung getragen ist.

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck von I.
an RS/BW
an das Direktorium-HA II/BA-G West
z.K.



Clemens Baumgärtner

Anlage
Müstervorlage „Vereinbarung“

Vereinbarung

zwischen

SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München
- nachstehend die „SWM“ genannt -

und

Herrn/ Frau

.....
.....
.....
.....

- nachstehend „Künstler*innen“ genannt -

über die künstlerische Gestaltung

der „Netztrafostation“

- nachstehend „NTS XXX“ genannt -

§1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Gestaltung der Außenhülle der NTS XXX durch den/die Künstler*in.

§2 Rechte und Pflichten der Parteien

1. Der Künstler erstellt ein Konzept zur Gestaltung der Außenhülle der NTS XXX. Das Konzept ist mit den SWM abzustimmen. Der Künstler darf erst nach schriftlicher Zustimmung der SWM zu dem Konzept mit der Ausführung der Arbeiten beginnen.

Die Gestaltung der NTS XXX erfolgt in künstlerisch ansprechender, den Zielen und dem Image der SWM fördernden Form. Es werden keine strafrechtlich relevanten oder sittenwidrigen Inhalte dargestellt. Abweichungen vom Konzept bedürfen der Zustimmung der SWM.

Das Logo der SWM wird in geeigneter und gut sichtbarer Weise in die Gestaltung der NTS XXX integriert.

Der Künstler hat seine Leistungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu erbringen.

Der Künstler wird die Arbeiten an der NTS XXX in enger Abstimmung mit den SWM ausführen und der SWM Auskunft über den Stand der Arbeiten geben.

2. Für die Ausführung der Arbeiten, auf Wunsch des Stadtbezirks (vertreten durch den Bezirksausschuss), insbesondere die Kosten für Materialien und Arbeitszeit für die künstlerischen Arbeiten, stellt der Künstler einen Antrag zur Übernahme aus dem Stadtbezirksbudget.

Durch den Abschluss dieser Vereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis zwischen den SWM und dem Künstler begründet.

3. Falls das Kunstwerk an der NTS XXX innerhalb von 5 Jahren nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung übermalt oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zerstört oder beschädigt wird, nimmt der Künstler auf Wunsch kostenpflichtig die notwendigen Ausbesserungsarbeiten vor. Zur Deckung der entstehenden Kosten wird ein erneuter Antrag an das Stadtbezirksbudget gestellt.

Falls das Kunstwerk an der NTS XXX nach Ablauf von 5 Jahren nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung übermalt oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zerstört oder beschädigt wird, werden sich die Parteien über das weitere Vorgehen abstimmen.

Die SWM ist in keinem Fall verpflichtet, Ausbesserungsarbeiten an dem Kunstwerk auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Genauso wenig ist der Künstler in einem solchem Fall verpflichtet, Arbeiten zur Ausbesserung oder gar Wiederherstellung auf seine Kosten zu übernehmen.

4. Die vom Künstler eingesetzten Materialien sollen nach Möglichkeit ökologisch verträglich sein und sind nach Beendigung der Arbeiten ordnungsgemäß, soweit erforderlich, zu entsorgen. Die Materialien sind den SWM bekannt zu geben, um mögliche Auswirkungen auf die NTS XXX (ggf. bautechnische Prüfung auf eigene Kosten (der SWM) feststellen zu können.
5. Falls die Gestaltung der NTS XXX auf negative Resonanz in der Öffentlichkeit stößt, übernimmt der Bezirksausschuss die Vertretung und Verantwortung gegenüber den Bürger*innen im Stadtbezirk.
6. Der Künstler teilt die Verwertungsrechte mit den SWM und der LHM als Kostenträger an dem von ihm geschaffenen Kunstwerk. Dies beinhaltet das Recht, die Gestaltung der NTS XXX zu Werbezwecken

zu nutzen oder in sonstiger Weise abzubilden und die Abbildungen zu veröffentlichen.

7. Die SWM begleiten die Gestaltung der NTS XXX mit einer Marketingaktion.
8. Die SWM haben das Recht, die NTS XXX jederzeit auf eigene Kosten wieder in den Ausgangszustand zu versetzen, umzubauen oder abzureißen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch des Künstlers auf die (erneute) Gestaltung der vertragsgegenständlichen NTS XXX oder einer anderen Anlage.

Ebenfalls haben die SWM das Recht, verrostete oder verrottete Lüftungsgitter, Türen usw. auf ihre Kosten auszutauschen. Sollte in einem solchem Fall eine Teilsanierung durch künstlerische Gestaltung an den ausgetauschten Bauteilen erforderlich werden, wird der Künstler beim zuständigen Stadtbezirk die notwendigen Mittel dafür beantragen und, sofern sie vom Stadtbezirk genehmigt werden, die künstlerische Teilsanierung der betroffenen Flächen und Bauteile vornehmen.

§3 Haftung

Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Vorschriften.

§4 Schriftform, salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein, werden die Vertragspartner diese durch eine solche Abrede (in schriftlicher Form) ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen bleibt unberührt.

§5 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die SWM und der/die Künstler*in können die Vereinbarung nur aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. §2: Nr. 6 und 8 gelten auch über eine etwaige Kündigung der Vereinbarung hinaus fort.

München,

München,

SWM Infrastruktur GmbH & Co.KG

Datum: 09.06.2021
 Telefon: 089 - 23 33 72 24
 Telefax: 089 - 233 989 373 56

Direktorium
 HA II / BA
 BA-Geschäftsstelle West

bag-west.dir@muenchen.de

Erledigungstermin:

08.09.2021

Stadtwerke Graffiti

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02482 des Bezirksausschusses
 des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing vom 08.06.2021

I. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

Zur weiteren Bearbeitung übermitteln wird Ihnen den oben benannten Bezirksausschussantrag (§ 12 der BezirksausschussS). Gegebenenfalls sind hierzu weitere Referate/Fachstellen einzuschalten. Der Vorgang wurde in der genannten Sitzung

- einstimmig beschlossen.
 mit Mehrheit beschlossen.
 mit folgender Maßgabe beschlossen:

Alternative 1: Antwortschreiben an den Bezirksausschuss

Bei laufenden Angelegenheiten der Verwaltung, für die der Oberbürgermeister bzw. in den Fällen des Art. 88 Abs. 3 GO die Werkleitung zuständig ist, wird dem Bezirksausschuss das Ergebnis schriftlich bekannt gegeben. Bitte beachten Sie, dass der Antrag **innerhalb von drei Monaten** erledigt werden soll (§ 12 Abs. 3 der BezirksausschussS):

Alternative 2: Beschlussvorlage für den Stadtrat oder Bezirksausschuss

➤ Stadtrat (vgl. GeschO)

Ein Antrag des Bezirksausschusses, für den der Stadtrat zuständig ist, wird von diesem oder einem seiner beschließenden Ausschüsse behandelt, soweit dem Antrag nicht bereits vorher entsprochen worden ist. Der Antrag muss in der Beschlussvorlage wörtlich enthalten sein.

Anträge zu Bebauungsplänen, die in einem laufenden Bebauungsplanverfahren eingebracht werden, sind im Rahmen des jeweils darauffolgenden verfahrensmäßig vorgesehenen Billigungs- bzw. Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan zu behandeln.

➤ Bezirksausschuss

- Es liegt in der Angelegenheit ein Entscheidungsrecht des Bezirksausschusses gem. § 9 Abs. 1 BezirksausschussS i. V. m. Anlage 1 der BezirksausschussS (Katalog) vor (vgl. Ziff. 5.6.7 AGAM).
- Es handelt sich um eine laufende Angelegenheit, welche durch OB-Vollmacht auf den Bezirksausschuss zur Entscheidung übertragen wurde (Anhang 3 zur BezirksausschussS).

Bitte beachten Sie, dass der Antrag **innerhalb von drei Monaten** erledigt werden muss (§ 12 Abs. 1 der BezirksausschussS):

Bitte schicken Sie nach Erledigung den beglaubigten Beschluss oder das Antwortschreiben (das Antwortschreiben muss zwingend über die Beschlusswesenabteilung zum Einstellen im RIS versandt werden) an:

- An das Direktorium HA II / BA BA-Geschäftsstelle West, Landsberger Straße 486, 81241 München Tel.-Nr. 089 - 233 373 -52 /-53 /-54 und 089 - 233 37224 und 233 - 37415 und 233 - 37230 und 233 - 37209 Fax-Nr. 089 - 233 989 373 -56

Weitere Hinweise:

Aktenzeichen/Zitat in der Beschlussvorlage:

Bei jedem Schriftverkehr sowie bei jedem Telefonat ist der Betreff sowie die Nummer des Antrages anzugeben. Der Antrag muss in der Beschlussvorlage wörtlich enthalten sein.

Wechsel der Federführung:

Die BA-Geschäftsstelle ist unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn die Federführung bei der Behandlung des BA-Antrags an ein anderes Referat abgegeben wird und hierüber zwischen den beiden Referaten Einvernehmen besteht.

In strittigen Fällen ist vor der Abgabe der Federführung die abschließende Entscheidung des Direktoriums herbeizuführen.

Die Bearbeitungsfrist kann ausnahmsweise nicht eingehalten werden:

Wenn sich die Erledigung länger hinzieht, sind Zwischenberichte an den Bezirksausschuss zu erteilen. Die BA-Geschäftsstelle erhält einen Abdruck des Zwischenberichtes. Bei telefonischen Zwischenberichten ist die BA-Geschäftsstelle ebenfalls unverzüglich zu verständigen.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Gez.

Ulrich Grottel

Anlagen
1 BA-Antrag

II. WV bei D-HAII-BA- BA-Geschäftsstelle West



Fraktion im Bezirksausschuss 23
Allach-Untermenzing

Bezirksausschuss 23

An den Vorsitzenden
Herrn Pascal Fuckerieder

BA-Mitglied Florian M. Wimmer
BA-Mitglied Gabriele Hartdegen

ANTRAG

27.04.2021

Unser Stadtteil soll schöner werden – Stadtwerke-Graffiti

Der Bezirksausschuss möge beschließen:

Im Stadtteil sollen technische Anlagen der Stadtwerke München GmbH zusammen mit Streetart-Künstlern, Jugendeinrichtungen und Schulen aus unserem Stadtteil aufgewertet werden und somit zu einem schöneren Stadtbild beitragen. (Anlage 1)

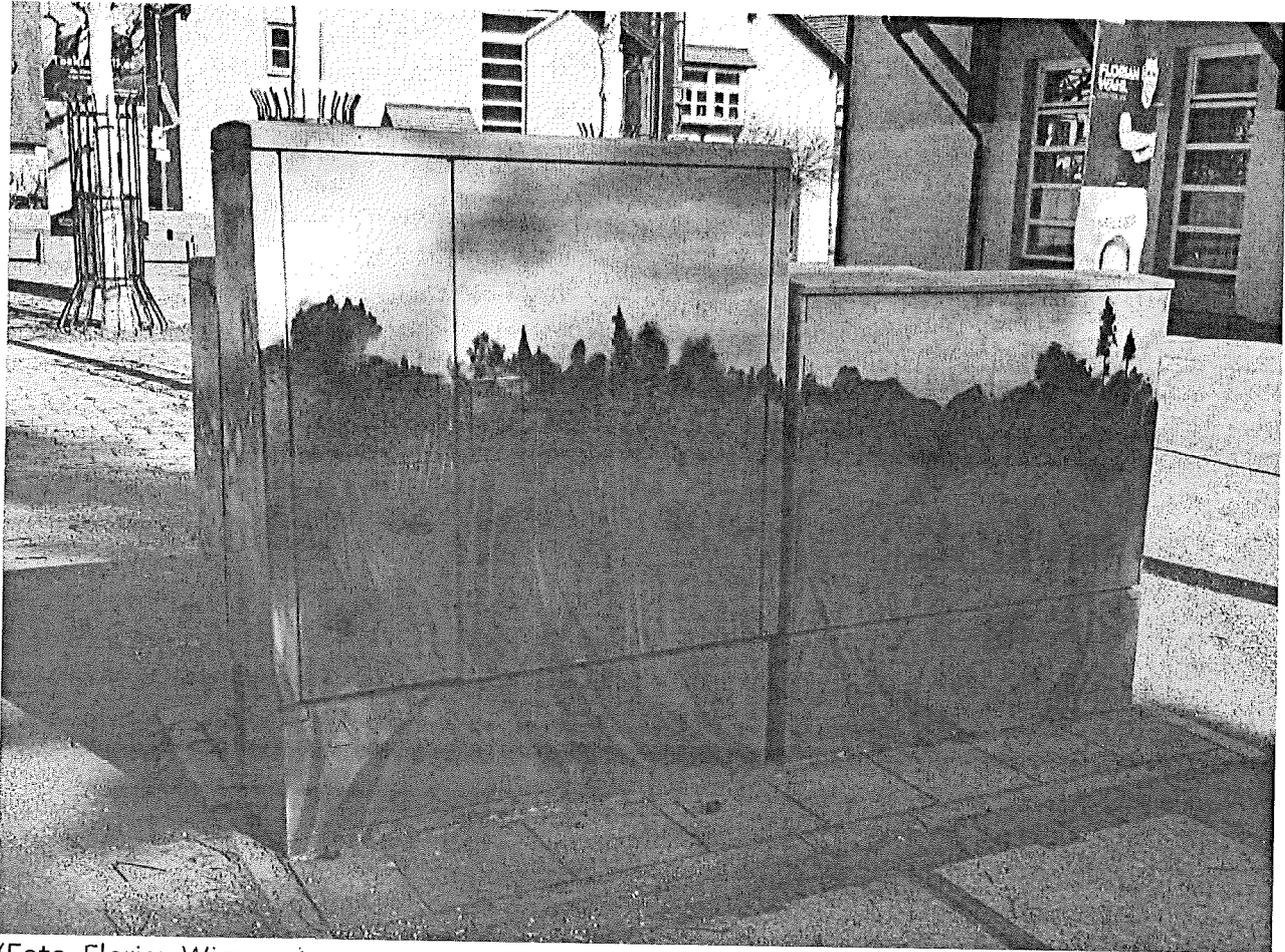
Begründung:

In unserem Stadtteil befinden sich vielerorts technische Anlagen der Stadtwerke München GmbH. Diese sind unersetzlich für eine einwandfreie Versorgung unserer Haushalte mit Strom oder Gas. Leider werden diese oftmals durch Schmierereien verunstaltet und sind daher noch unansehnlicher. Durch eine Kooperation der Stadtwerke München GmbH zusammen mit Streetart-Künstlern aus unserem Stadtteil oder Umgebung, können diese individuell durch hochwertige Kunst nachhaltig aufgewertet werden. Dabei kann auf den Ehrenkodex unter dieser Künstlergruppe zurückgegriffen werden, dass fremde Kunstwerke respektiert werden.

Zusammen mit Bezirksausschuss, SWM GmbH und entsprechenden Künstlern, Kinder und Jugendlichen können im Stadtteil Anlagen ausgemacht werden und passend gestaltet werden. Da es sich um punktuelle und meist kleinere Anlagen handelt und für ein noch besseres Image der SWM GmbH beiträgt, können die Kosten ggf. auf das Material reduziert werden und diese direkt von der SWM GmbH getragen werden. Auch reduzieren sich dadurch mögliche Reinigungs- und Unterhaltskosten.

Gez.
Florian M. Wimmer,
BA-Mitglied

(Anlage 1)



(Foto: Florian Wimmer)



(Foto: Florian Wimmer)